



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 HGB zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

A. Problem

Der Entwurf des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) ist am 28. September 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden (BT-Drucksache 16/960, 16/2781). Der Bundesrat hat dem Gesetz am 13. Oktober 2006 zugestimmt. Das Gesetz sieht zum einen die Verpflichtung der Länder vor dem Unternehmensregister Zugang zu ihren Registerdaten zu gewähren und die notwendigen Indexdaten zur Recherche zu liefern, und zum anderen den Statistikregistern umfangreiches statistisches Material mitzuteilen. Gleichzeitig sieht das Gesetz aber die Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des Internetabrufverfahrens vor.

B. Lösung

Die Länder beabsichtigen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und ein gemeinsames Registerportal der Länder zu errichten, über das einerseits der Zugang zu allen 16 Handelsregistern der Bundesländer gewährt wird, das andererseits der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte dient und über das desweiteren ein einheitlicher Datenzugriff des Deutsche Unternehmensregister auf die Register der Länder, aber auch ein Datenlieferung das Statistikregister realisiert werden kann. Die Länder haben auf der Sitzung der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz, eine ständige Arbeitsgemeinschaft der Konferenz der Justizministerinnen und -minister, am 11./12. Mai 2006 beschlossen, das Registerportal auf Basis des durch das gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen (GGRZ Hagen) erstellten Fachfeinkonzeptes zu entwickeln und die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzungen zu beauftragen.

Die Einzelheiten der Entwicklung und des Betriebes des gemeinsamen Registerportals werden in einer Dienstleistungsvereinbarung zwischen den Landesjustizverwaltungen geregelt. Soweit die in § 9 Abs. 1 und § 10 HBG (i.d.F. des EHUG) vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten auf das Land Nordrhein-Westfalen in Rede steht, bedarf es hierzu einer Regelung durch Staatsvertrag. Hierbei handelt es sich um die Übertragung der Zuständigkeit für

- die zentrale Anmeldung zum Registerportal,
- die zentrale Erhebung von Gebühren und
- die zentrale Vollstreckung der Gebühren.

Die Aufgabe soll von allen Ländern, und damit auch von Schleswig-Holstein, auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden. Als hierfür in Nordrhein-Westfalen zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen vorgesehen, das diese Aufgabe bereits jetzt landesintern wahrnimmt.

Die technischen und organisatorischen Einzelheiten zur Entwicklung und zum Betrieb des Registerportals befinden sich nicht im Staatsvertrag, sondern in der zwischen den Ländern zu schließenden Dienstleistungsvereinbarung.

Hintergrund dieser Trennung der Vereinbarungen ist, dass in der schnelllebigen IT-Zeit kurzfristig auf auftretende Probleme reagiert werden muss und ggf. kurzfristig Vertragsanpassungen notwendig sind, die sich nicht mit dem langwierigen Procedere für die Änderung eines Staatsvertrages vereinbaren lassen.

C. Alternativen

Schleswig-Holstein realisiert die Bekanntmachung der Handelsregistereinträge, die Datenlieferung an das Deutsche Unternehmensregister und Statistikregister allein in eigener Verantwortung.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Dem Land Nordrhein-Westfalen mit der durch die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben entstehende Personal- und Sachaufwand mit 48.000 € pro Jahr vergütet. Der Entwicklungs- und Betriebsaufwand des GGRZ Hagen zum Betrieb des Registerportals der Länder beträgt in den ersten fünf Jahren bis Ende des Jahres 2011 352.000 € pro Jahr. An diesen Kosten wird sich mit 20 % der Betreiber des Deutschen Unternehmensregisters – die Bundesanzeigerverlagsgesellschaft – beteiligen. Die daraus entstehenden zu verteilenden Gesamtkosten von 329.600 € werden nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr vor der Fälligkeit der Beträge auf alle Bundesländer verteilt. Entsprechend des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2006 hat damit Schleswig-Holstein in 2007 10.762,20 € an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlen. Dieser Betrag wird sich in den kommenden Jahren nur geringfügig unter Schwankungen des Königsteiner Schlüssels verändern.

In finanzieller Hinsicht stellt sich dies als Besserstellung des Landes dar. Der Anpassungsaufwand für das in Schleswig-Holstein eingesetzte Fachverfahren Aureg für die Datenlieferung an das Unternehmensregisters, die gleichzeitig auch für die Datenlieferung an das Registerportal genutzt werden kann, beträgt rund 155.000 €. Davon hätte nach dem Kostenverteilungsschlüssel innerhalb des aus den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein bestehenden Aureg-Verbundes alleine Schleswig-Holstein einen Anteil von

41.106,85 € zu zahlen. Ab dem Jahr 2012 ist mit einer Reduzierung der Kosten für den Betrieb des Registerportals zu rechnen, da dann die Anfangsinvestitionen abgeschrieben sind.

Der Verwaltungsaufwand bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, die bisher für das Abrufverfahren zuständige Stelle, wird sich erheblich verringern. Mit der Übertragung der Aufgaben auf das Land Nordrhein-Westfalen soll gleichzeitig das bisherige Landesportal für gebührenpflichtige Einsichtnahmen geschlossen werden. Dafür wurden bisher 0,3 Arbeitskraftanteile eines Rechtspflegers beim Oberlandesgericht für die Zulassung zum durch das Registerabrufverfahren, Gebühreneinzahlung und Gebührenvollstreckung, gebunden. Diese Einsparung ist mit mindestens 8.370 € jährlich zu bewerten. Hinzukommen die Einsparungen bei Porto und Verpackung, da keine Gebührenrechnungen mehr für die Einsichtnahmen gedruckt und versandt werden müssen. Desweiteren fallen neue Verwaltungsaufgaben aufgrund des EHUG - wie die Datenlieferung an die Statistikregister – gar nicht erst an.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf nebst Begründung und Anlagen ist am 01. November 2006 dem Landtag zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Die Federführung für dieses Gesetz liegt beim Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa.

Begründung

1. Allgemeines

Wie in der Präambel des Staatsvertrages ausgeführt, wollen die Länder zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur handelsrechtlichen Publizität der Register unter der Internetadresse: www.handelsregister.de ein gemeinsames Internetportal, das sog. Registerportal, betreiben. Das Registerportal eröffnet zum einen den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme der Länder und zum anderen auf die Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte im Internet. Zudem werden die Datenlieferungen an das Deutsche Unternehmensregister und das Statistikregister darüber abgewickelt. Die Länder greifen damit die Möglichkeit des elektronischen Handels- und Genossenschaftsregisters sowie Unternehmensregistergesetz zur länderübergreifenden Zusammenarbeit auf, um so eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Kosten zu erreichen.

Die Schaffung des Registerportals stellt sich auch für die private Wirtschaft einen Vorteil dar. Um bisher auf die Registerbestände aller Länder zugreifen zu können, waren 16 verschiedene Kennungen notwendig, die beantragt und verwaltet werden mussten. Hinzu kam, dass von 16 verschiedenen Stellen für die Einsicht in die Register Rechnungen erstellt werden. Durch das Registerportal gibt es ein zentrales Passwort für alle Handelsregister der Länder und damit nur noch eine Abrechnung, was zur Entlastung der Wirtschaft im Verwaltungsaufwand bei der Einsichtnahme führen wird.

Durch die Einrichtung eines zentralen Registerportals der Länder wird eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland erreicht, da die zersplittert liegenden Register der Länder auf einer zentralen Beauskunftungsplattform zusammengefasst werden und es zukünftig eine Stelle gibt, an die sich Interessierte, insbesondere aus dem europäischen Ausland, wenden können, um Registerinformationen aus erster Hand zu erhalten. Schleswig-Holstein muss sich an dem Portal beteiligen, um von dieser Entwicklung nicht abgekoppelt zu werden.

2. Zu den einzelnen Vorschriften des Zustimmungsgesetzes:

Zu § 1 Abs. 1:

Das Kabinett hat am2006 dem Staatsvertrag zugestimmt. Die parlamentarische Zustimmung muss durch Gesetz erfolgen, da durch den Staatsvertrag Hoheitsrechte auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen werden.

Zu § 1 Abs. 3:

Der Staatsvertrag tritt nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Termin ist bekannt zu geben.

3. Zu den einzelnen Vorschriften des Staatsvertrages:

Präambel:

Durch die Präambel werden die Motivation der Länder zur Betreibung des Registerportals klargestellt.

Zu § 1:

§ 1 erläutert die Gegenstände und Ziele des Registerportals und zeigt dessen Vorteile für die Länder auf.

Zu § 2:

Durch § 2 bestimmt das Land Schleswig-Holstein das Registerportal zum länderübergreifend zentralen Informations- und Kommunikationsmedium (§ 9 Abs. 1 HGB i. d. F. des EHUG), über das die Daten aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern der Amtsgerichte Kiel, Lübeck, Flensburg und Pinneberg abrufbar sind. Die Berechtigung des Landes, weitere Zugangsmöglichkeiten zu seinen Registerdaten zu eröffnen, also z.B. ein Landesportal zu betreiben, wird durch den Staatsvertrag nicht beeinträchtigt, was durch Satz 2 der Bestimmung klargestellt wird. Schleswig-Holstein beabsichtigt jedoch, sein Landesportal (www.handelsregister-sh.de) für kostenpflichtige Abrufe zu schließen.

Zu § 3:

Durch § 10 HGB in der Fassung des EHUG wird bestimmt, dass zukünftig Handelsregisterbekanntmachungen über ein zentrales elektronisches Informations- und Kommunikationssystem (Internet) bekannt zu machen sind. Zu diesem System wird das Registerportal www.handelsregister.de bestimmt. Der Vorläufer eines solchen Systems für Handelsregisterbekanntmachungen befindet sich schon im Probebetrieb und ist unter der URL www.handelsregisterbekanntmachungen.de zu erreichen. Die Absätze 2 und 3 regeln die Einzelheiten des Bekanntmachungsverfahrens.

Zu § 4:

§ 4 enthält die Zuständigkeitsübertragung für die Anmeldung und Zulassung zum elektronischen Abrufverfahren auf das Land Nordrhein-Westfalen. Dort ist das Amtsgericht Hagen zuständig.

Zu § 5:

Durch § 5 Abs. 1 des Staatsvertrages wird auch die Zuständigkeit für die Erfassung des Gebührentatbestandes (Nr. 401 und 402 des Gebührenverzeichnisses gemäß § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung des EHUG) geregelt. Zwar wäre es auch möglich gewesen, diese in Schleswig-Holstein zu belassen, jedoch wäre dann zum einen eine zentrale Gebühreneinzahlung durch Nordrhein-Westfalen und zum anderen eine wirksame Kontrolle der Abrufe im Sinne des § 6 Abs. 2 durch Nordrhein-Westfalen nicht denkbar. Neben der Protokollierung durch Nordrhein-Westfalen findet eine weitere Protokollierung der Abrufe in Schleswig-Holstein statt, um eine hinreichende Kontrolle zu gewährleisten.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass sich die Gebührenfreiheit für die Einsichtnahme in die in schleswig-holsteinische Register nach dem Landesrecht Schleswig-Holstein bestimmt, so dass es durch die Übertragung der Aufgabe zu keiner gebührenrechtlichen Änderung bei der Einsichtnahme für die Teilnehmer führt.

Zu § 6:

In § 6 wird die in § 5 erfolgte Übertragung dahingehend konkretisiert, dass sich die Protokollierung nach § 53 HRV (in der Fassung des EHUG) zu richten hat und die Pflicht zur Protokollierung der Daten zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und –abrechnung der Kosten umfasst. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass nicht mehr Daten erhoben werden als für die Kostenaufbereitung notwendig ist.

Das Zulassungsverfahren beinhaltet auch das Recht, Teilnehmer am Abrufverfahren zu sperren, die die Abrufgebühren ganz oder teilweise schuldig geblieben sind. Zudem wird die Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt, seiner Mitteilungspflicht nachzukommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Grenzen des Abrufverfahrens überschritten, also die Einsicht in die Register zu Informationszwecken (§ 9 Abs. 1 Satz 1 HGB i.d. Fassung des EHUG), überschritten werden. Zu denken ist hier z. B. an Einischtnahme zu Zwecke des Aufbaus von Ersatz- oder Nebenregistern.

Zu § 7:

In § 7 wird die Übertragung zur Erhebung und Vollstreckung der Abrufgebühren, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen geregelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass sich das Vollstreckungsrecht nach dem Landesrecht in Nordrhein-Westfalen richtet. Damit ist auch festgelegt, dass eine Vollstreckung erst dann durchgeführt wird, wenn die in Nordrhein-Westfalen geltende Wertgrenze von 25 € überschritten ist (vgl. Nr. 7 der AV Behandlung von kleinen Kostenbeträgen, AV d. JM vom 17. Juli 2000 (5661 - I B. 9) in der Fassung vom 8. Juni 2004). Dabei kommt es nicht darauf an, dass dieser Betrag sich allein aus den Gebühren des Registerabrufverfahrens ergibt, sondern der Betrag kann auch die Summe aus Abrufgebühren und anderer Gebührenforderungen des Landes Nordrhein-Westfalen, z.B. aus der elektronischen Grundbucheinsicht sein.

Zu § 8:

Durch § 8 wird der Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen, wie z. B. Kreditkarte oder das elektronische Lastschriftverfahren, gestattet. Für dieses Verfahren ist keine Anmeldung bei der zentralen zuständigen Stelle (Amtsgericht Hagen) notwendig, da diese nur der Inrechnungstellung der Einsichtsgebühren dient. Eine Kontrolle, ob die Grenzen des § 9 HGB überschritten sind ist auch so möglich, da zum einen die Abrufe weiterhin protokolliert werden und zum anderen liegen mit den Daten der elektronischen Bezahlssysteme hinreichende Anknüpfungspunkte zur Ermittlung der dahinter stehenden Person vor.

Zu § 9

In § 9 wird festgelegt, dass die Einnahmen quartalsweise jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das zuvor abgeschlossene Quartal an das Land Schleswig-Holstein zu überweisen sind. Klargestellt wird, dass die Beträge ausgekehrt werden, die tatsächlich eingegangen sind, wobei davon ggf. die Gebühren eines Last- bzw. elektronischen Bezahlsystems oder des Vollstreckungsverfahrens abzurechnen sind. Dies entspricht der geltenden Gesetzeslage. Nach der Nr. 4 Abs. 3 des Gebührenverzeichnisses der Justizverwaltungskostenordnung i.d. Fassung des EHUG ist bestimmt, dass bei der Nutzung eines elektronischen Bezahlsystems mit der Bezahlung auch die Gebühren der Abwicklung des Geldgeschäftes mittels Kreditkarte oder sonstigen Finanzdienstleistungen abgegolten sind. Hätte Schleswig-Holstein die Aufgabe selbst erfüllt, wären auch hier die Gebühren abgezogen worden, so dass es letztlich billig ist, auf den entsprechenden Gebührenanteil bei einer Aufgabenübertragung zu verzichten.

Gleiches gilt für die Auslagen im Vollstreckungsverfahren, die auch zu tragen wären, wenn in Schleswig-Holstein die Vollstreckungen selbst durchgeführt werden würden.

Zu § 10

Die elektronische Registerführung in Vereinsregistersachen ist im Gegensatz zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister keine gesetzliche Pflicht und wird in jedem Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. Daher

werden die Regelungen zu den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister (§§ 4 bis 9) für den Fall der elektronischen Registerführung für entsprechend anwendbar erklärt, um den Vertrag möglichst offen zu gestalten.

Zu § 11:

Der durch den Staatsvertrag entstehende Aufwand in Nordrhein-Westfalen, also der Aufwand für die Übernahme der zentralen Anmeldung, der zentralen Erhebung und der zentralen Vollstreckung der Gebühren ist von Schleswig-Holstein zu erstatten. Der Staatsvertrag trifft jedoch nur diese Kostengrundscheidungen und überlässt die Festlegung der Höhe der zwischen den Ländern zu schließenden Dienstleistungsvereinbarung.

Zu § 12:

Die technischen und organisatorischen Einzelheiten der Entwicklung und des Betriebes des gemeinsamen Registerportals sowie deren Kostenverteilung bleiben einer Dienstleistungsvereinbarung vorbehalten. Hintergrund ist, dass in der schnelllebigen IT-Zeit das Instrumentarium des Staatsvertrages ungeeignet ist, schnell auf neue Anforderungen, auch vertraglicher Art, zu reagieren.

Zu § 13

Es wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten des Staatsvertrages geregelt. Eine Kündigung ist erstmals 31.12.2011 zulässig, da erst zu diesem Zeitpunkt die durch das GGRZ Hagen gemachten Aufwendungen amortisiert sind.

Entwurf

Staatsvertrag

zwischen

dem Land Schleswig - Holstein

und

dem Land Nordrhein-Westfalen

über

die Übertragung von Aufgaben

nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch

zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen

Registerportals der Länder

(Stand: 11.10.2006)

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen diesen Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz
der Justizministerinnen und Justizminister vom 30.11.2006.

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Abs. 1 HGB¹) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB²). Mit diesem Staatsvertrag wird von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht.

¹ im Sinne von § 9 Abs. 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

² im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

§ 1

Gegenstand und Ziele des Registerportals

Durch die Entwicklung und den Betrieb des bundesweiten Registerportals soll insbesondere erreicht werden:

1. Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsystemen der Länder.
2. Das Registerportal erlaubt eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen und juristischen Personen.
3. Zur Nutzung des Portals ist eine einmalige Anmeldung erforderlich. Mit der dabei zugewiesenen Benutzerkennung kann – ohne zusätzliche Registrierung - im Bestand aller angeschlossenen Bundesländer recherchiert werden.
4. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen³ zur Verfügung.
6. Das Registerportal schafft die Voraussetzung, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister⁴ und dem statistischen Unternehmensregister⁵, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

³ im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

⁴ im Sinne von § 8 b HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

⁵ im Sinne von § 4 Statistikregistergesetz in der Fassung des Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

§ 2

Bestimmung des elektronischen Auskunftssystems

Das Land Schleswig-Holstein bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 4 HGB⁶, über das die Daten aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister der Amtsgerichte (Registergerichte) des Landes Schleswig-Holstein abrufbar sind. Die Berechtigung, weitere Zugangsmöglichkeiten zu den Registerdaten zu eröffnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Bestimmung des elektronischen Bekanntmachungssystems

- (1) Das Land Schleswig-Holstein bestimmt das Registerportal als das länderübergreifende, zentrale elektronische Informations- und Kommunikationssystem im Sinne von § 10 HGB⁷, über das die Bekanntmachung der Eintragungen erfolgt.
- (2) Die Registerbekanntmachungen der Amtsgerichte werden zur Veröffentlichung an das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten.

⁶ im Sinne von § 9 Abs. 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

⁷ im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

§ 4

Zentrale Anmeldung zum
elektronischen Abrufverfahren des Landes

Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Zuständigkeit für die Anmeldung und Zulassung zu dem elektronischen Abrufverfahren über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.

§ 5

Zentrale Erfassung von Gebührentatbeständen

- (1) Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Zuständigkeit für die Erfassung der Gebührentatbestände des elektronischen Abrufverfahrens über das Registerportal auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Die Gebührenfreiheit im Sinne von § 8 Abs. 2 JVKostO beurteilt sich nach dem Recht des Landes Schleswig-Holstein.

§ 6

Protokollierung der Abrufe

- (1) Die Übertragung nach § 5 umfasst auch die Pflicht der zuständigen Stelle zur Protokollierung der Abrufe gemäß § 53 HRV. Das Land Schleswig-Holstein erhält über die Abrufe zum Nachweis der gemäß § 5 erfassten Gebührentatbestände eine monatliche Übersicht. Die protokollierten Daten werden dem Land Schleswig-Holstein in elektronischer Form bereitgestellt.⁸
- (2) Die zuständige Stelle ist befugt, Teilnehmer am Abrufverfahren, die die von ihnen zu entrichtenden Gebühren nicht oder nicht vollständig zahlen, zu sper-

⁸ im Sinne von § 53 HRV-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

ren. Im Übrigen teilt die zuständige Stelle dem Land Schleswig-Holstein mit, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Nutzung des Abrufverfahrens die Zweckbestimmung des § 9 Abs. 1 HGB übersteigt.

§ 7

Zentrale Erhebung und Vollstreckung von Gebühren

- (1) Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Zuständigkeit für die Erhebung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, soweit die Abrufe über das Registerportal erfolgt sind, auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen.
- (2) Das Land Schleswig-Holstein überträgt die Zuständigkeit für die Vollstreckung der nach Absatz 1 erhobenen Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens auf das Land Nordrhein-Westfalen. Zuständige Stelle ist das Amtsgericht Hagen. Die Vollstreckung richtet sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8

Einsatz von elektronischen Bezahlssystemen und Lastschriftverfahren

- (1) Zur Abgeltung der Gebühren des elektronischen Abrufverfahrens, die für Abrufe entstehen, die über das Registerportal erfolgen, ist der Einsatz elektronischer Bezahlssysteme und des Lastschriftverfahrens gestattet.
- (2) Abrufe nach Absatz 1 erfolgen ohne vorherige Anmeldung nach § 4. Das Land Schleswig-Holstein erhält zum Nachweis der nach Absatz 1 erfolgten Abrufe eine monatliche Übersicht.

§ 9

Auskehrung der Einnahmen

Der Reinerlös der auf Grund der Übertragungen nach § 7 und § 8 eingenommenen Gebühren für die Teilnahme und Nutzung des elektronischen Abrufverfahrens wird zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an das Land Schleswig-Holstein überwiesen. Der Überweisungsbetrag entspricht in der Höhe der Summe der Beträge, die - ggf. nach Abzug von Gebühren eines Lastschrift- bzw. elektronischen Bezahl- oder Vollstreckungsverfahrens - dem Land Nordrhein-Westfalen tatsächlich zugeflossen sind.

§ 10

Vereinsregister

Soweit das Land Schleswig-Holstein die Vereinsregister einzelner oder aller Amtsgerichte elektronisch führt und die Vereinsregister über das Registerportal zugänglich sind, gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

§ 11

Kosten

Das Land Schleswig-Holstein erstattet dem Land Nordrhein-Westfalen den ihm durch diesen Vertrag entstehenden Aufwand. Die Höhe wird durch gesonderte Dienstleistungsvereinbarung festgelegt.

§ 12

Betrieb des Registerportals

Die Einzelheiten über die Entwicklung und den Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder sowie die Kostenverteilung werden in einer Dienstleistungsvereinbarung besonders geregelt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2007, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zu hinterlegen. Das In-Kraft-Treten dieses Vertrages bleibt von der Wirksamkeit eines entsprechenden Vertrages mit anderen Ländern unberührt.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

Düsseldorf, den

Kiel, den

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

(Zeichnung)

(Zeichnung)

Uwe Döring
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Entwurf

Dienstleistungsvereinbarung

über

**die Entwicklung und den Betrieb
eines gemeinsamen Registerportals
der Länder**

(Stand: 11.10.2006)

Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Justizministerin,

schließen diese Dienstleistungsvereinbarung auf der Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 30.11.2006.

Präambel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland und zur Förderung der handelsrechtlichen Publizität der Register betreiben die Länder gemeinsam unter der Internetadresse www.handelsregister.de ein Internetportal (Registerportal). Das Registerportal eröffnet den Zugriff auf die automatisierten Registerabrufsysteme (§ 9 Abs. 1 HGB¹) der Länder und dient der Bekanntmachung der Eintragungen der Registergerichte (§ 10 HGB²). Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz hat auf ihrer Sitzung am 11./12.05.2006 beschlossen, das gemeinsame Registerportal auf der Basis des als Anlage 1 beigefügten Feinkonzepts zu entwickeln und die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung beauftragt. Diese Dienstleistungsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Länder zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals untereinander sowie die Zusammenarbeit mit dem Betreiber des Unternehmensregisters. Sie berücksichtigt die Regelungen des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder (Staatsvertrag) vom (bzw. Entwurf vom).

¹ im Sinne von § 9 Abs. 1 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

² im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

**Erster Abschnitt:
Grundlagen**

§ 1

Gegenstand und Ziele des Registerportals

- (1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind durch die Richtlinie 2003/58/EG, die durch das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom umgesetzt worden ist, verpflichtet, ab dem 01.01.2007 die Handelsregister elektronisch zu führen und die im Register gespeicherten Daten sowie die zum Register eingereichten Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Das Land Schleswig-Holstein und das Land Nordrhein-Westfalen haben (bzw. beabsichtigen) mit dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 Handelsgesetzbuch zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder (Staatsvertrag) vom von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Reduzierung des mit dem Betrieb eines elektronischen Abrufverfahrens verbundenen Verwaltungsaufwandes und zur Kostensenkung Gebrauch gemacht (bzw. zu machen).
- (2) Durch die Entwicklung und den Betrieb des gemeinsamen Registerportals der Länder soll insbesondere erreicht werden:
1. Über das Registerportal wird die jedermann zu Informationszwecken gestattete Einsicht in das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister in elektronischer Form eröffnet. Der Zugang erfolgt unmittelbar und bundesweit zu allen an das Registerportal angeschlossenen Abrufsystemen der Länder.
 2. Das Registerportal bietet eine bundesweite Suche über die eingetragenen Firmen oder sonstigen juristischen Personen.
 3. Die Nutzung des Portals erfolgt unter einer bundesweit einmaligen und für alle Länder gültigen Benutzerkennung (Anmeldung).

4. Das Registerportal bietet die Möglichkeit einer länderübergreifenden Gebührenabrechnung und Vollstreckung der Gebührenforderung.
5. Das Registerportal steht als zentrale Bekanntmachungsplattform in Registersachen³ zur Verfügung.
6. Das Registerportal bietet die Möglichkeit, mit anderen elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere dem Unternehmensregister⁴ und dem statistischen Unternehmensregister⁵, über eine einheitliche Schnittstelle Daten auszutauschen.

(3) Mit dem Registerportal werden folgende Ziele verfolgt:

1. Der Rechts- und Wirtschaftsverkehr wird durch den elektronischen Zugang zu den Daten und Dokumenten der Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister erleichtert und gestärkt. Der zentrale Zugang zu allen Registerdaten der Bundesrepublik Deutschland erleichtert den Rechts- und Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland und innerhalb der Europäischen Union.
2. Der über das Internet eröffnete jederzeitige Zugang zu den Daten erhöht die Rechtssicherheit.
3. Der Zugang zu den elektronischen Registern wird vereinfacht. Die bundesweit einmalige Anmeldung der Nutzer des Registerportals macht heute noch erforderliche Mehrfachanmeldungen in den Ländern überflüssig. Die Einbindung eines elektronischen Bezahlsystems erleichtert den Zugang für Gelegenheitsnutzer des Portals, insbesondere ausländische Nutzer.
4. Der mit der Bereitstellung der Registerdaten in elektronischer Form verbundene Verwaltungsaufwand der Gerichte und Landesjustizverwaltungen wird verringert, womit eine Kostenersparnis sowohl bei den Ländern wie auch bei den Trägern anderer elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme, die mit dem Registerportal Daten austauschen, einhergeht.

³ im Sinne von § 10 HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

⁴ im Sinne von § 8 b HGB-E gemäß dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

⁵ im Sinne von § 4 Statistikregistergesetz in der Fassung des Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)

§ 2

Organisation und Betrieb

- (1) Das Registerportal wird als gemeinsames Internetangebot der Länder zur Vermittlung des Zuganges zu den Registerinformationen der Registergerichte der Länder eingerichtet. Die Aufgaben der zuständigen Stelle (§ 9 Abs. 1, § 10 HGB) sind insoweit auf das Amtsgericht Hagen übertragen.
- (2) Die Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des § 7 obliegt dem Gemeinsamen Gebietsrechenzentrum Hagen, einem Landesbetrieb nach § 14 a Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen, als technischem Betreiber des Registerportals (technischer Betreiber). Der technische Betreiber ist befugt, einzelne Betriebsaufgaben dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
- (3) Datenhaltende Stellen der Handelsregister-, Genossenschaftsregister-, Partnerschaftsregister- und Vereinsregisterdaten sind die nach § 125 FGG mit der Registerführung betrauten Amtsgerichte. Das Registerportal vermittelt den Zugang zu den Registerdaten der Amtsgerichte und speichert die hierzu erforderlichen Daten.

§ 3

Entwicklungsverbund

- (1) Mit der Unterzeichnung dieser Dienstleistungsvereinbarung tritt das Land Schleswig-Holstein dem Verbund zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder (Entwicklungsverbund) bei. Der Entwicklungsverbund legt die Grundlagen für die Realisierung und Weiterentwicklung des gemeinsamen Registerportals fest. Er entscheidet insbesondere über
 - noch nicht geregelte Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung,
 - den Betrieb,
 - die Pflege und Weiterentwicklung des Registerportals.

- (2) Der Entwicklungsverbund fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Das Land Nordrhein-Westfalen und jedes dem Entwicklungsverbund beigetretene Land verfügt über eine Stimme. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen sind abweichend von Satz 1 einstimmig zu fassen.

§ 4

Zusammenarbeit mit dem Unternehmensregister

- (1) Die Landesjustizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein ist gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGB verpflichtet, dem Betreiber des Unternehmensregisters die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden mittels eines von dem Betreiber des Registerportals zur Verfügung gestellten Verfahrens von den registerführenden Stellen der Länder über das Registerportal an das Unternehmensregister übermittelt. Auf Verlangen des Landes Schleswig-Holstein stellt das Registerportal dem Unternehmensregister auch weitere Daten zur Verfügung, insbesondere auch die zum Zweck der Gebührenerhebung erforderlichen Nutzerdaten.
- (2) Der nach § 8 b Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGB über das Unternehmensregister vermittelte Zugang zu den Registerdaten des Landes Schleswig-Holstein erfolgt über das Registerportal.
- (3) Der Entwicklungsverbund und der Betreiber des Unternehmensregisters treffen in allen Angelegenheiten, die die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Unternehmensregisters betreffen, ihre Entscheidungen einvernehmlich.

Zweiter Abschnitt:

Entwicklung des Registerportals

§ 5

Softwareentwicklung

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen lässt das Registerportal auf der Basis des als **Anlage 1** beigefügten Feinkonzepts durch das Gemeinsame Gebietsrechen-

zentrum Hagen, einem Landesbetrieb nach § 14 a Landesorganisationsgesetz Nordrhein-Westfalen, als Generalunternehmer erstellen.

- (2) Das Gemeinsame Gebietsrechenzentrum Hagen ist befugt, als Unterauftraggeber, die nach dem Feinkonzept zur Erstellung notwendigen Leistungen an Dritte⁶, als Unterauftragnehmer, zu vergeben.

§ 6

Eigentum und Nutzungsrechte

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen ist Inhaber der ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den nach § 5 entwickelten Softwareprogrammen.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen überträgt dem Land Schleswig-Holstein ein nicht ausschließliches und nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an den Programmen. Das übertragene Nutzungsrecht umfasst auch das Recht, auf die bereitgestellten Programme länderspezifische Programmteile aufzusetzen bzw. Programmteile durch länderspezifische Module zu ersetzen. Hierzu werden bei Bedarf die benötigten Programmcodes bereitgestellt.

Dritter Abschnitt:

Betrieb des Registerportals

§ 7

Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die zum Betrieb des Registerportals erforderliche Datenverarbeitung wird im Auftrag der zuständigen Stelle auf den Anlagen des Gemeinsamen Gebietsrechenzentrums in Hagen vorgenommen (§ 125 Abs. 5 in Verbindung mit § 147 Abs. 1 Satz 1, § 159 Abs. 1 Satz 1, § 160b Abs. 1 Satz 2 FGG).

⁶ z.B. Herstellerfirmen der Fachverfahren, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

- (2) Die zur Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Registergerichte im Sinne des § 10 HGB übermittelten Daten werden auf einem zentralen Server des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen gesammelt und zu dem Internetserver übertragen, auf dem die Veröffentlichung erfolgt.
- (3) Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich nach dem Eingang der übermittelten Daten. Das Registergericht wird elektronisch über die Veröffentlichung seiner Bekanntmachungen im Internet informiert.
- (4) Der Zugriff auf die Bekanntmachungen der Registergerichte erfolgt über die Internetseite des Registerportals www.handelsregister.de. Daneben ist der Bekanntmachungsdienst unter der Adresse www.handelsregisterbekanntmachungen.de erreichbar.

§ 8

Übermittlung der Bekanntmachungsdaten

Die Übermittlung der Bekanntmachungsdaten von den Registergerichten des Landes Schleswig-Holstein zum Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erfolgt als Dateitransfer aus dem Fachverfahren. Die Registergerichte senden aus dem Fachverfahren die zu veröffentlichenden Inhalte per Dateitransfer oder per E-Mail zu einer Kopfstelle, die alle Meldungen an einen zentralen Server im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen weiterleitet.

§ 9

Ausfall- und Datensicherheit

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Registerportals sicher, dass für technische Ausfälle zusätzliche Server und Netzkomponenten vorgehalten werden. Im Fehlerfall wird der Betrieb auf Veranlassung des technischen Betreibers des Registerportals auf diese Sicherungssysteme umgestellt. Weitergehende Pflichten des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

- (2) Die zentralen Server sind vor unbefugten Zugriffen geschützt. Der Internetserver ist vor unerlaubten Zugriffen durch eine Firewall gesichert. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen wird in regelmäßigen Tests überprüft.
- (3) Der technische Betreiber des Registerportals verfügt über ein Sicherheitskonzept, das auf Verlangen einem Vertreter des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht und erläutert wird.

§ 10

Zuständigkeiten und Ansprechpartner

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit dem technischen Betreiber des Registerportals sicher, dass die für den Betrieb erforderlichen technischen und personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Klärung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen sowie von Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Registerportals benennen der technische Betreiber des Registerportals und das Land Schleswig-Holstein jeweils einen IT-betrieblichen Ansprechpartner.

Vierter Abschnitt: Haftungsregelung

§ 11

Haftung

Das Land Nordrhein-Westfalen haftet für die Erfüllung der Pflichten aus dieser Dienstleistungsvereinbarung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**Fünfter Abschnitt:
Schlussvereinbarungen:**

§ 12

Kosten

- (1) Die Kosten für die Entwicklung, den Betrieb und die Pflege des Registerportals stellt der technische Betreiber des Registerportals als jährliche Pauschalvergütung in Rechnung. Die in der **Anlage 2** nachgewiesenen Kosten in Höhe von 352.000 € per annum decken den Aufwand für Entwicklung, Betrieb und Pflege des Registerportals in den ersten fünf Jahren bis Ende des Jahres 2011. Der technische Betreiber des Registerportals legt in den Folgejahren den mit dem Betrieb und der Pflege des Registerportals verbundenen Aufwand offen. Bei wesentlicher Änderung des Aufwands erfolgt eine Anpassung der jährlichen Pauschalvergütung.
- (2) Der Betreiber des Unternehmensregisters trägt zu zwanzig vom Hundert die Kosten nach Absatz 1.
- (3) Die verbleibenden Kosten nach Absatz 1 und die Kosten nach § 10 des Staatsvertrages werden gemeinsam in Rechnung gestellt. Sie werden zwischen den Ländern des Entwicklungsverbundes nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr vor der Fälligkeit der Beträge verteilt. Die Kosten werden zur Hälfte jeweils zum 15. März und 15. September eines Jahres fällig.
- (4) Die auf das Land Schleswig-Holstein entfallenden Kostenanteile nach Absatz 3 sind in der **Anlage 2** nachrichtlich dargestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Das In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung bleibt von der Wirksamkeit einer entsprechenden Vereinbarung mit anderen Ländern unberührt.

- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals zum Ablauf des Jahres 2011 zulässig.

Düsseldorf, den

Kiel, den

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Zeichnung)

(Zeichnung)